

AUSGANGSSITUATION

Zum 01.01.2015 ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde in Kraft getreten. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Ausnahmen gelten hierfür dann, wenn Sie bereits jetzt einen tariflichen Mindestlohn z. B. im Rahmen von Zeitarbeit oder für Pflegehelfer zahlen. Schwierig und allgemein kritisiert sind vor allem die Aufzeichnungspflichten zu erbrachten Tätigkeiten, die zur Kontrolle herangezogen werden. Diese Dokumentationspflicht wurde jüngst durch das Bundearbeitsministerium erneut bestätigt. Problematisch ist vor allem die Wechselwirkung zwischen Stundenvergütung, üblicherweise gezahlten Monatspauschallöhnen und geleisteter Arbeitszeit, da hier Fehler in Dienstplanprogrammen häufig anzutreffen sind. Dies kann gerade bei sog. Minijobbern bezogen auf die Jahresarbeitszeit ggf. zu einer Überschreitung des hier maximal möglichen Monatsarbeitslohns von EUR 450,00 führen.

Bei allen Mindestlöhnen gleich sind die Fragestellungen nach anrechenbaren Vergütungsbestandteilen, wie Sie sie auch den jüngsten Diskussionen im Zusammenhang mit Betrieben aus der Systemgastronomie entnehmen konnten.

§ 22 I MiLoG stellt Praktikanten Arbeitnehmern grundsätzlich gleich und macht sie so zu Mindestlohnberechtigten.

Hierzu bedient sich der Gesetzgeber der Fiktion, weil „echte“ Praktikanten ausweislich §§ 1 S. 2, 2 I a NachwG nF, §§ 10, 17, 26 BBiG keine Arbeitnehmer sind. Praktikum wie Berufsausbildung unterscheiden sich vom „echten“ Arbeitsverhältnis dadurch, dass bei beiden der *Ausbildungszweck* deutlich überwiegt. Nach Ansicht der Bundesregierung hat § 22 I MiLoG das Ziel, „den Missbrauch des sinnvollen Instruments des Praktikums einzuschränken“. Pflichtpraktika auf Grund einer (hoch-)schulrechtlichen Bestimmung sind vom Mindestlohn ausgenommen (Nr. 1). Gleiches gilt für Praktika aufgrund Ausbildungsordnungen, Pflichtpraktika, Einstiegsqualifizierungen und freiwillige Orientierungspraktika bis zu 3 Kalendermonaten, jedoch nicht Praktika nach Studienabschluss. Letztere unterfallen dem Mindestlohn vom ersten Tag an.

WIR SIND

Dr. Koch - Rechtsanwalt ist eine Anwaltskanzlei mit umfassenden Erfahrungen im Health-Care-Bereich

- bei Krankenhausfusionen, Verschmelzungen und M & A Projekten im Gesundheitsbereich,
- Vernetzung ambulanter und stationärer Behandlungsformen, Verträge über integrierte Versorgung,
- Gestaltung von Managementgesellschaften in unterschiedlichen Rechtsformen,
- Pflegesatzverhandlungen und Schiedsstellenverfahren,
- Begleitung in allen arbeitsrechtliche Fragen,
- Gestaltung von Haustarifen,
- Beratung/Begleitung und Führung von Tarifverhandlungen,
- Realisierung betrieblicher Vergütungssysteme,
- Realisierung kosteneffizienter Dienstpläne.

Der kontinuierlichen kommunikativen Begleitung und hier insbesondere der Krisenkommunikation der von uns betreuten Projekte räumen wir besondere Bedeutung ein.

Aufgrund vielfältiger Erfahrung verfügen unsere Kooperationspartner und wir über Analyseinstrumente, die schnell etwaige Stärken und Schwächen eines Unternehmens im Rahmen der Dienstplanung und Lohnabrechnung aufzeigen. Wir verfügen über ein Netzwerk an Unternehmensberatern, Transfergesellschaften, Interessenvertretern und Insolvenzverwaltern, mit denen wir bereits langjährig erfolgreich zusammenarbeiten und die Sie bei der Implementierung von Korrekturen bei Bedarf unterstützen.

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an
Herrn Dr. Franz-Michael Koch
Tel.-Nr. (030) 70 20 60 40
E-Mail: franz-michael.koch@ra-fmk.de

LEGAL-Health-Care-Services

**DER GESETZLICHE
MINDESTLOHN**

DR. KOCH - RECHTSANWALT

Dr. Franz-Michael Koch - Rechtsanwalt



Spezialisierung und Beratungsschwerpunkte

Weit über 20-jährige Erfahrung besteht im Bereich der Sanierung von Krankenhausbetrieben, der Führung sowie Begleitung von Tarifverhandlungen und der Realisierung vernetzter Strukturen und der Fusion, der Veräußerung und dem Erwerb von Krankenhaus-/Pflegebetrieben. Bei der Realisierung neuer betrieblicher Vergütungs-/Unternehmensstrukturen ist für uns vor allem Ihr jeweiliges Unternehmensziel von entscheidender Bedeutung, welches für uns Grundlage für die Realisierung des für Sie entwickelten innovativen Konzeptes ist.

Deutlich mehr als 20 Jahre Erfahrung bestehen auch in der komplexen Themenstellung Ihrer betrieblichen Dienstplanung einschließlich aller Fragestellungen die mit krankheitsbedingten Fehlzeiten einhergehen können. Der Ausspruch krankheitsbedingter Kündigungen ist nicht ausgeschlossen, bedarf nur einer entsprechenden innerbetrieblichen Vorbereitung.

Innerbetrieblicher Korrekturen bedürfen in der Regel eines multidisziplinären Ansatzes: Neben betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragestellungen sind in der Regel Themen aus verschiedenen Rechtsbereichen zu behandeln. Es bestehen langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern, die ebenfalls auf die Restrukturierungs- und Sanierungsberatung spezialisiert sind. Auch außerhalb innerbetrieblicher Problemstellungen kann Bedarf für die Durchführung von Korrekturen bestehen, insbesondere wenn sich ein Unternehmen durch die eigene positive Entwicklung hierzu veranlasst sieht (Erwerb anderer Unternehmen, Joint Venture, Erschließung weiterer Geschäftsfelder, Ausgliederung von Geschäftsfeldern, Aufbau einer Holding-Struktur).

Kontakt: franz-michael.koch@ra-fmk.de

SPEZIALISIERTE KOOPERATIONSPARTNER

Stefan Begemann

Begemann Healthcare Management GmbH

Die Insolvenzhäufigkeit im Gesundheitswesen wird weiter steigen. Fehlende Gewinne, steigende Grund- und insbesondere Lohnkosten bei nahezu gleichbleibenden Erlösen verschärfen die Finanzlage der Gesundheitseinrichtungen. Wir verfügen über die nötige, langjährige Erfahrung Unternehmen in kritischen Situationen zu helfen, die Liquidität abzusichern und verlustbringende Bereiche im Unternehmen zu optimieren.

Kontakt: Begemann@begemann-healthcare.de

Volker Podzimek

fqq Transfer Gesellschaft

Wenn ein Unternehmen Mitarbeiter im großen Stil entlassen muss, ist das für alle Seiten eine schwierige Situation. Sie als Unternehmer haben die komplizierte Aufgabe, den Trennungsprozess sowohl sozialverträglich als auch kostengünstig, schnell und konfliktarm zu gestalten. Unser Ziel ist die Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch einen schnellen Transfer des Arbeitnehmers aus dem gegenwärtigen Betrieb auf einen Arbeitsplatz in einem anderen Unternehmen (Job-to-Job-Prinzip).

Kontakt: podzimek@fqq-online.de

Dr. Ingolf Neunübel

Business Network Marketing u. Verlagsgesellschaft mbH

Durch die enge Verzahnung von strategischer Beratung, Krisenkommunikation, Pressearbeit, Networking, Medienhaus und Marktforschung bieten wir ein hoch effektives Leistungsportfolio zur erfolgreichen Realisierung individueller Unternehmensziele. In der immer stärker fragmentierten Kommunikationslandschaft erzielt nur der Wirkung, der quer durch alle Milieus vernetzt ist und dem es gelingt, seine Marktpositionierung durch strategische Kommunikationstätigkeit dauerhaft zu stärken und auszubauen. Dieser Weg schafft optimale Möglichkeiten zur Verwirklichung individueller Unternehmensziele.

Kontakt: IN@businessnetwork-berlin.com

Stephan Walder

Fachkraftvermittlung Bayern GmbH

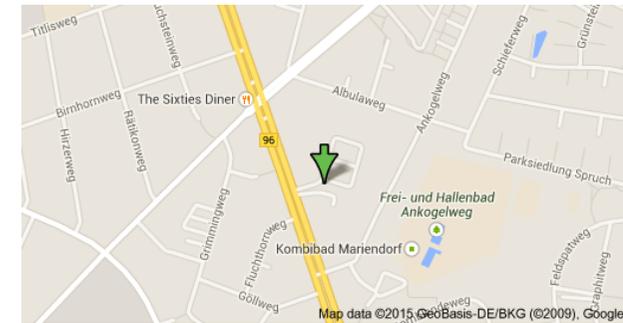
Sie benötigen Unterstützung bei der Akquise und Integration ausländischer Fachkräfte? Wir unterstützen Sie bei der Suche, den Behördenwegen bis hin zur sprachlichen Integration. Sprechen Sie uns an!

Kontakt: walder@fachkraftvermittlung-bayern.de

SIE FINDEN UNS

Dr: Koch - Rechtsanwalt
Mariendorfer Damm 361B
12107 Berlin
(Nähe Haltestelle Tauernallee/Säntisstr. Bus M 76, X 76, 179, etwa 5 min. vom U-Bhf. Alt-Mariendorf der U6)

ANFAHRT



Eine ausführliche Anfahrtsbeschreibung entnehmen Sie bitte unserer Website www.ra-fmk.de